

**TOP 38:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten**

Drucksache: 66/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt wird.

Nach geltendem Recht kann ein Betreuer gemäß § 1906 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB in eine ärztliche Zwangsmaßnahme einwilligen. In den Fällen, in denen sich der Betreute der Behandlung nicht entziehen will oder dazu körperlich nicht in der Lage ist, darf eine freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB - mangels Erforderlichkeit - betreuungsgerichtlich nicht genehmigt werden. Als Folge der strikten gesetzlichen Verknüpfung der ärztlichen Zwangsmaßnahme mit der freiheitsentziehenden Unterbringung dürfen einwilligungsunfähige Betreute, die stationär in einer nicht geschlossenen Einrichtung behandelt werden können und sich nicht entfernen wollen oder faktisch dazu nicht in der Lage sind, nicht gegen ihren natürlichen Willen behandelt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 26. Juli 2016 (1 BvL 8/15) entschieden, dass diese Schutzlücke mit der Schutzpflicht des Staates aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist und dem Gesetzgeber aufgetragen, unverzüglich diese Regelungslücke zu schließen.

Die Zulässigkeit ärztlicher Zwangsmaßnahmen soll zukünftig statt an die freiheitsentziehende Unterbringung an einen stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus geknüpft werden, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betroffenen einschließlich der erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist. Damit lassen sich ärztliche Zwangsmaßnahmen auch auf offenen Stationen durchführen, sind aber auch weiterhin auf geschlossenen Stationen eines Krankenhauses möglich, wenn tatsächlich die freiheitsentziehende Unterbringung gemäß § 1906 Absatz 1 Nummer 2 BGB erforderlich ist und gemäß § 1906 Absatz 2 BGB betreuungsgerichtlich genehmigt wurde.

Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme soll - zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes des Betroffenen und zur Klarstellung - bestimmt werden, dass ein nach § 1901a BGB zu beachtender Wille des Betroffenen der ärztlichen Zwangsmaßnahme nicht entgegenstehen darf. Betreuer sollen auch in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Errichtung einer Patientenverfügung hinweisen und den Betreuten dabei, auf dessen Wunsch, unterstützen.

Die Entkoppelung der ärztlichen Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung wird um die entsprechenden verfahrensrechtlichen Folgeregelungen ergänzt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** begrüßt, dass der Überzeugungsversuch zur Behandlung im Gesetz näher ausgestaltet wird, empfiehlt jedoch das Ausschlusskriterium "ohne unzulässigen Druck" zu streichen, da ansonsten jedwede Zwangsbehandlung ausgeschlossen sei, wenn ein Dritter versucht, mit unzulässigem Druck auf den Betroffenen einzuwirken. Solch eine erhebliche Schutzlücke zu Lasten des Betroffenen sei nicht hinnehmbar. Um weitere Schutzlücken zu vermeiden, sei auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Entscheidung zu überprüfen, dass ärztliche Zwangsbehandlungen ausschließlich im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes und nicht in einer sonstigen, die medizinische Versorgung des Betroffenen sicherstellenden Einrichtung durchgeführt werden können. Der Rechtsausschuss empfiehlt ferner, durch eine Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sicherzustellen, dass bei den besonders grundrechtsrelevanten Eingriffen der Unterbringung und Zwangsbehandlung eine verfahrensrechtliche Gleichbehandlung erfolgt, unabhängig davon, ob diese auf der Grundlage bürgerlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sonder-Ordnungsrechts erfolge.

Der **Gesundheitsausschuss** spricht sich dafür aus, das Instrument der Behandlungsvereinbarung als besondere Form einer Patientenverfügung in den Gesetzestext aufzunehmen. Diese Vereinbarung könne im Zustand der Einwilligungsfähigkeit abgeschlossen werden. Den Abschluss begleite eine umfassende ärztliche Beratung und der einwilligungsfähige Betreute könne auch für die Zukunft in Untersuchungen, Heilbehandlungen, Eingriffe oder Art und Weise der Behandlung einwilligen oder dies untersagen. Diese Behandlungsvereinbarung mit ärztlicher Beratung trage gerade für Menschen mit psychischen Erkrankungen besser zur Wahrung der Patientenautonomie bei, als eine umfassende, abstrakte Patientenverfügung ohne ärztliche Aufklärung.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **Drucksache 66/1/17** entnommen werden.

